



musikschule
beider frenkentäler

GESCHÄFTSORDNUNG KONVENT MUSIKLEHRPERSONEN MUSIKSCHULE BEIDER FRENKENTÄLER

Der Konvent der Musiklehrpersonen der Musikschule beider Frenkentäler beschliesst, gestützt auf § 24 - 26 der Verordnung für die Musikschule vom 13.05.2003:

§1 Aufgaben des Konvents

- 1.1 Der Konvent hat das Recht, zur Organisation der Schulleitung zuhanden des Schulrates Stellung zu nehmen.
- 1.2 Der Konvent erarbeitet das Schulprogramm und schulinterne Erlasse unter der Federführung der Schulleitung.
- 1.3 Der Konvent wählt seinen Vorstand.
- 1.4 Der Konvent wählt die Vertretung der Musiklehrerinnen und Musiklehrer in den Schulrat.
- 1.5 Der Konvent nimmt zu wichtigen Fragen der Musikschule Stellung. Zu Beschlüssen des Konventsvorstandes kann der Konvent Einsprache erheben. Die Einsprache muss schriftlich und, von mindestens 1/3 der Mitglieder unterzeichnet, innert 2 Wochen nach Publikation des Beschlussprotokolls, dem Vorstand übergeben werden.
- 1.6 Der Konvent bildet die personelle Zusammensetzung der Arbeits- und Projektgruppen. Er nimmt zu Beschlüssen und Vorschlägen der Arbeitsgruppen Stellung. Das heisst er kann diese annehmen, ablehnen oder modifizieren.
- 1.7 Der Konvent genehmigt das Protokoll.
- 1.8 Der Konvent trifft sich mindestens dreimal jährlich zu Vollversammlungen.
- 1.9 Eine ausserordentliche Vollversammlung kann durch mindestens 1/3 der Mitglieder gefordert werden.

§2 Aufgaben des Konventsvorstands:

- 2.1 Der Konventsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern.
- 2.2 Der Konventsvorstand konstituiert sich selbst.
- 2.3 Die Vertreterin oder der Vertreter im Schulrat ist Kraft seines Amtes Vorstandsmitglied.
- 2.4 Der Konventsvorstand lädt zu ordentlichen und ausserordentlichen Vollversammlungen ein. Die Daten der ordentlichen Vollversammlungen sind spätestens zu Beginn eines neuen Schuljahres bekannt.
- 2.5 Der Konventsvorstand leitet die Geschäfte des Konvents.
- 2.6 Er behandelt wichtige Fragen der Musikschule (§ 25 Verordnung Musikschule). Der Konventsvorstand legt dem Konvent Fragen der Musikschule nach eigenem Ermessen vor. Zu Fragen, die dem Konvent nicht vorgelegt werden, nimmt der Vorstand in eigener Regie Stellung.
- 2.7 Der Konventsvorstand nimmt schriftliche Anträge von Konventsmitgliedern, welche am Konvent behandelt werden sollen, bis 2 Wochen vor dem jeweiligen Termin an.

- 2.8 Anliegen können jederzeit von Konventsmitgliedern an den Vorstand gebracht werden.
- 2.9 Der Konventsvorstand initiiert, steuert und kontrolliert in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Arbeits- und Projektgruppen.
- 2.10 Der Konventsvorstand führt Buch über Teilnahme und Absenzen der Konventsmitglieder und unterrichtet bei mehrmaligen unentschuldigten Absenzen die Schulleitung.
- 2.11 Der Konventsvorstand lädt bei Bedarf weitere Personen ein (Schulrat, Schulleitung, Mitglieder der Delegiertenversammlung, Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Musikschülerinnen und Musikschüler, das nicht unterrichtende Schulpersonal).
- 2.12 Ein Konventsvorstandsmitglied vertritt bei Bedarf die Musikschule in der AKK (Amtliche Kantonalkonferenz)
- 2.13 Der Konventsvorstand fasst ein Beschlussprotokoll für den internen Gebrauch. Auf Anfrage kann das Protokoll eingesehen werden.

§3 Konventsmitglieder

- 3.1 Der Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent setzt sich aus allen an der Musikschule angestellten Musiklehrerinnen und Musiklehrern zusammen.
- 3.2 Musiklehrerinnen und Musiklehrer mit Pensen an mehreren Schulen nehmen in der Regel am Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent derjenigen Schule teil, an welcher sie das grösste Pensum unterrichten.

§4 Aufgaben der Konventsmitglieder

- 4.1 Die Konventsmitglieder nehmen an ordentlichen und ausserordentlichen Vollversammlungen teil.
- 4.2 Die Konventsmitglieder beteiligen sich in Arbeitsgruppen an der Schulentwicklung.

§5 Sitzungsgelder

- 5.1 Für die Vorstandssitzungen des Konvents werden Sitzungspauschalen ausgerichtet.

§6 Teilnahme und Stimmrecht

- 6.1 Die Teilnahme an Vollversammlungen ist für die Mitglieder obligatorisch.
- 6.2 Als entschuldigte Absenzen gelten Teilnahme am Konvent einer anderen Schule, Krankheit, Unfall, Notfälle und berufsbedingte Verhinderungen.
- 6.3 Absenzen müssen baldmöglichst, berufsbedingte Verhinderungen spätestens 7 Tage im Voraus per E-Mail der oder dem Vorstandsvorsitzenden mitgeteilt werden.
- 6.4 Unentschuldigte Absenzen werden der Schulleitung gemeldet.
- 6.5 Alle Mitglieder des Konvents haben das volle Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

§7 Beschlüsse

- 7.1 Ein Beschluss des Konvents bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.2 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in den nachfolgenden Wahlgängen das relative Mehr.
- 7.3 Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

§8 Protokoll

- 8.1 Das Protokoll wird in alphabetischer Reihenfolge turnusgemäss von den Konventsmitgliedern verfasst, mit Ausnahme des Sitzungsleiters. Das Protokoll wird innert 10 Tagen publiziert.

§9 Amtsdauer

- 9.1 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§10 Aufgaben des oder der Vorsitzenden

- 10.1 Er oder sie leitet die Vollversammlungen und die Vorstandssitzungen.

§11 Änderungen der Geschäftsordnung

- 11.1 Zur Annahme und Änderung dieser Geschäftsordnung müssen mindestens 2/3 der Konventsmitglieder anwesend sein.

- 11.2 Annahme und Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§12 Inkrafttreten

- 12.1 Die vorliegende Geschäftsordnung wird von den anwesenden Konventsmitgliedern des Konvents vom 22. September 2021 genehmigt und tritt nach Genehmigung durch den Schulrat am 29. September 2021 per 01. Oktober 2021 in Kraft.